

STATUTEN DES VEREINS

Rocket Girls Dance Formation

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Rocket Girls Dance Formation" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 8254 Basadingen.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein Rocket Girls Dance Formation bezweckt das gemeinsame Tanzen von Menschen in Tanzformationen. Das Ziel der aktiven Mitglieder ist das wöchentliche Training und die Teilnahme an nationalen und internationalen Turnieren oder Showauftritten. Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

Der Verein anerkennt die Ethik-Charta des Schweizer Sports sowie das Ethik-Statut von Swiss Olympic und verpflichtet sich, deren Grundsätze in der Vereinsarbeit umzusetzen. Diese Grundsätze sind für alle Mitglieder verbindlich.

Der Verein anerkennt das Doping-Statut von Swiss Olympic und verpflichtet sich, die Antidoping-Regelungen einzuhalten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die entsprechenden Bestimmungen zu respektieren.

Der Verein anerkennt die Zuständigkeit der Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) für ethische Verfehlungen im Sport und verpflichtet sich, allfällige Verstösse zu melden. Zudem akzeptiert der Verein die Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG) als zuständige Instanz für rechtliche Streitigkeiten im Sportbereich.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins Rocket Girls Dance Formation können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passivmitglieder, Gönnerinnen und Gönner.

Art. 5

Jahresbeiträge

Rocket Sweeties	CHF 290.–
Rocket Juniors	CHF 290.–
Rocket Rising	CHF 290.–
Rocket Kids	CHF 320.–
Rocket Flames	CHF 320.–
Rocket Energy	CHF 320.–
Rocket Youngsters	CHF 350.–
Rocket Showcrew	CHF 330.–
Rocket Ladies	CHF 380.–
Rocket Girls	CHF 440.–
Rocket Stars	CHF 440.–

Jahresbeitrag Passivmitglied und Gönner CHF 35.–

Jahresbeitrag eigene Kinder (auch mehrere) von Leiter und Leiterinnen und Hauptleiter und Hauptleiterinnen CHF 50.–

Pflichten für jede Tänzerin oder Tänzer, die/der in der Erwachsenen Kategorie tanzt:

- Aufbau- und Abbautag der Rocket Girls and friends sind obligatorisch
- Mithilfe an der Rocket Girls and friends ist selbstverständlich obligatorisch
- Eine Tombola- oder Eventsponsorin bzw. ein Tombola- oder Eventsponsor oder ein neues Passivmitglied muss jährlich organisiert werden.

Pflichten für die Eltern der Kindergruppen:

- Mindestens 1/2 Tag beim Auf- oder Abbau der Rocket Girls and friends helfen oder mindestens eine Schicht an der Rocket Girls and friends arbeiten.
- Mindestens einen Kuchen, Torte oder Patisserie für die Abendunterhaltung beisteuern
Jede Tänzerin bzw. jeder Tänzer muss jährlich mindestens eine Tombola- oder Eventsponsorin bzw. einen Tombola- oder Eventsponsor oder ein neues Passivmitglied organisieren.

Von einzelnen Pflichten werden Eltern nur befreit, nach Absprache mit dem Rocket Girls Dance Formation Vorstand, wenn in einem Bereich eine deutliche Mehrleistung erbracht wird. Eltern dürfen auch eine Ersatzhelferin oder einen Ersatzhelfer mitbringen, wenn sie selbst nicht mithelfen können. Eltern, die keine dieser Aufgaben erfüllen, werden CHF 200.00 pro Kind verrechnet.

Art. 6 Entschädigungen und Spesen

Entschädigungen werden folgendermassen geregelt:

Der Verein unterscheidet drei Leiterarten: Hauptleiterinnen und Hauptleiter, Leiterinnen und Leiter sowie Hilfsleiterinnen und Hilfsleiter.

Hauptleiter oder Hauptleiterin:

Voraussetzung: J&S-Grundausbildung von einer Woche

Entschädigung: Spotify, CHF 300.– Entschädigung

Hauptleiter oder Hauptleiterin einer Turniergruppe erhalten zusätzlich eine jährliche Entschädigung in der Höhe von CHF 500.–

Leiterin bzw. Leiter:

Voraussetzung: J&S-Grundausbildung von einer Woche

Entschädigung: Spotify, CHF 200.00 Entschädigung

Hilfsleiter: keine Entschädigung

Spesen: Vorstandsmitglieder sowie Hauptleiterinnen und Hauptleiter erhalten jährlich CHF 250.–, um diverse Spesen zu decken.

Zusatz: Der Jahresbeitrag für eigene Kinder (auch mehrere) von Leiterinnen und Leitern sowie Hauptleiterinnen und Hauptleitern beträgt CHF 50.–.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist erst auf der darauf folgenden Hauptversammlung rechtskräftig.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

Art. 8 Tanzkleidergänzung

Für die massgeschneiderten Turniertanzkleider wird ein Tanzkleiddepot von CHF 250.— von jedem Tänzer oder jeder Tänzerin erhoben.

Das Depot wird fällig bei Massabnahme beim Tänzer oder der Tänzerin und somit Bestellung des Tanzkleides. Massgebend ist nicht das Herstellungs- oder Lieferdatum.

Die Rückerstattung des Depots erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Austritt des Tänzers oder der Tänzerin nicht vor dem letzten Turnier in der aktuellen Turnier-Saison
- Es wurde noch keine Massabnahmen für das neue Tanzkleid gemacht
- Bei Unfall oder Krankheit (Nachweis durch ärztliches Zeugnis erforderlich)
- Gruppenwechsel in ein Team ohne Turniertanzkleider angeordnet durch das Trainerteam

Trifft keine der oben genannten Voraussetzungen zu, verbleibt das Depot zur Entschädigung der entstandenen Unkosten im Verein.

IV. ORGANE

Art. 9

Die Organe des Vereins Rocket Girls Dance Formation sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Homepage: www.rocket-girls.ch

A. Die Hauptversammlung

Art. 10

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Eingeladen werden alle Aktivmitglieder ab 16 Jahren.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Einladung der Passivmitglieder und Gönner erfolgt über die Agenda der Homepage www.rocket-girls.ch unter Einhaltung der Frist von mindestens 20 Tagen. Interessierte Passivmitglieder oder Gönner können sich via E-Mail an info@rocket-girls.ch mindestens 5 Tage vorher anmelden.

Art. 11

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 12

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Die Hauptversammlung gewährleistet das Antragsrecht der Mitglieder. Alle Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen, haben die Möglichkeit, einen Antrag an die Hauptversammlung zu stellen.

Art. 13

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin keinen Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder ab 16 Jahren.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht.

V. Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch ist die maximale Amtsdauer auf insgesamt 40 Jahre begrenzt.

Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Er wird einberufen auf Antrag des/der Präsidenten/Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung die Geschlechterverteilung der aktiven Mitglieder widerspiegeln. Die angestrebte Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts richtet sich nach dessen Anteil im aktiven Mitgliederbestand.

Art. 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidentin oder Präsident
- b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- c) Aktuarin oder Aktuar
- d) Kassierin oder Kassier
- e) Beisitzerin oder Beisitzer

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 16

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Vorstandsmitglieder haben allfällige Interessenkonflikte offenzulegen und sich in entsprechenden Angelegenheiten der Mitwirkung zu enthalten.

Art. 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

VI. Revisionsstelle

Art. 18

Sind folgende drei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte

Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss keine Revisionsstelle gewählt werden. Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Art. 19

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 20

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Der Vorstand führt eine Liste, die bei Änderungen nachgeführt wird.

VII. DAS VEREINSVERMÖGEN**Art. 21**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, allfälligen Sponsoren, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VIII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**Art. 23**

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Aktiv-Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 24

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. März.2024 genehmigt.

Diessenhofen, 21.3.2025

Präsidentin: Katharina Klemenz: _____

Vizepräsident: Marco Bieri: _____

Kassierin: Claudia Klarer: _____

Aktuarin: Anja Grieder: _____

Beisitzerin: Sandra Bohle: _____

Kerstin Bieri: _____

Sarah Wäckerlin: _____